

Satzung LandFrauen Gerdau-Eimke

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Gerdau-Eimke.

(2) Der Verein wurde am 8. Februar 1950 gegründet.

(3) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften: alle Ortschaften der Samtgemeinde Suderburg und angrenzende Ortschaften

(4) Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband Uelzen und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.

(2) Parteipolitisch unabhängig, auf christlicher Grundlage, jedoch überkonfessionell setzt sich der LandFrauenverein für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.

(3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen im ländlichen Raum
- Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft
- Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes
- Förderung der Kinder und Jugendlichen im ländlichen Raum
- Themen des NLV werden kommuniziert und bezüglich ihrer Umsetzung diskutiert

(4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) Jede Frau, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.

(3) Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins.

(4) Einzelpersonen und juristische Personen können als Fördermitglieder aufgenommen werden.

(5) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(6) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

Satzung LandFrauen Gerdau-Eimke

(7) Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

1. die Jahreshauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 5 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung sollte auf schriftlichem Wege mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- Genehmigung des Haushaltsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüferinnen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Wahl des Vorstandes
- Bestätigung der örtlich gewählten Ortsvertreterinnen
- Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
- Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

(4) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Es ist den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

(5) Jedes Mitglied hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme, wobei das Stimmrecht an die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gebunden ist. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(6) Mitgliederversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Mitgliederversammlung). Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Ebenfalls kann die schriftliche Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand ermöglicht werden. Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Mitglieder (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Satzung LandFrauen Gerdau-Eimke

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
- der Schriftführerin,
- der Kassenführerin,
- bis zu 5 weiteren Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand sollte die Struktur der Mitglieder widerspiegeln. In den Vorstand kann gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied im Verein ist.

(3) Die Vorsitzende/n bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzelvertretungsberechtigt und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.

(5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Aufwandsentschädigungen für ihr Ehrenamt erhalten.

(7) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der Land-Frauenvereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
- Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen
- Ausführung der von der Jahreshauptversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse.
- Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern
- Initiierung von Veranstaltungen und Projekten

(8) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt.

(9) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung zu berichten

(10) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertreterinnen.

(2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.

(3) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.

Satzung LandFrauen Gerdau-Eimke

(4) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein schriftliches Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Sitzung des erweiterten Vorstandes zu genehmigen ist.

§ 8 Die Ortsvertreterinnen

(1) Die Ortsvertreterinnen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.

(2) Die Ortsvertreterinnen werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Ortsvertreterinnen ihr Amt nicht länger als 12 Jahre ausüben.

§ 9 Durchführung von Versammlungen

Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung finden mindestens 5 x jährlich weitere Versammlungen statt. Diese dienen der Information des Vorstandes über die Arbeit des LandFrauenvereins, des Kreisverbandes, des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover und des Deutschen LandFrauenverbandes sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des LandFrauenvereins.

§ 10 Bildung von Ausschüssen

(1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können die Organe Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Organe berufen. Über die Ergebnisse ist diesen zu berichten.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Wahlen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 12 Mitgliederbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig; auch Ehrenmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.04. des Geschäftsjahres zu zahlen.

Satzung LandFrauen Gerdau-Eimke

§ 13 Vergütung und Aufwandsentschädigung

(1) Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertreterinnen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, muss der im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandene Aufwand (Porto, Fahrtkosten, sonstige Sachkosten) erstattet werden. Darüber hinaus kann den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung/Aufwandsentschädigung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand gezahlt werden.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand festgelegt.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

(2) Ist diese Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LandFrauenvereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 18. Mai 2022 in Gerdau beschlossen.

Vorsitzende

Vorsitzende